

Benutzungsordnung

für den Jugendzeltplatz „Im Neufeld“ in Fischbach

Auf dem Jugendzeltplatz werden nur Jugendgruppen zugelassen, die unter verantwortlicher Leitung stehen. Der Zeltplatz dient ausschließlich der Jugendpflege.

1. Eigentümerin ist die Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn, vertreten durch den Ortsbürgermeister
2. Die Benutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.
Anträge auf Genehmigung mit Angabe der Gruppenstärke, Verweildauer sowie der genauen Adresse der Gruppenleitung sind rechtzeitig, spätestens 1 Monat, vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29 in 66994 Dahn zu stellen.
Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt.
3. Der Zeltplatz umfasst das Zeltplatzgebäude mit sanitären Anlagen, Aufenthaltsraum und Wirtschaftsbereich, Schlafräume im Obergeschoss und das Zeltplatzgelände.
Die Zufahrt zum Zeltplatz erfolgt über die Siedlung.
Die Benutzung des Platzes erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.
Tiere sind auf dem Zeltplatz und im Gebäude nicht erlaubt.

Während der Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten.

Mit der Genehmigung zur Nutzung des Zeltplatzes erhält der verantwortliche Leiter eine Ausfertigung der Benutzungsordnung, für deren Einhaltung er verantwortlich ist.

Bei Nutzung des Dachgeschosses des Blockhauses ist zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges das untere Leiterteil der Rettungsleiter am Dachflächenfenster in die vorgesehenen Halterungen einzuhängen.
Das Leiterteil befindet sich innen im Eingangsbereich an der Wand hängend.
Beim Verlassen des Zeltplatzgebäudes ist die Leiter dann wieder in den Eingangsbereich zurückzuhängen.

Das beim Zeltplatz liegende **Sportgelände sowie die Grillanlage** gehören **nicht** zum Jugendzeltplatz. Für deren Benutzung sind gesonderte Vereinbarungen mit dem Sportverein Fischbach e.V. bzw. mit der Ortsgemeinde Fischbach erforderlich.
Das im Anschluss hinter dem großen Sportplatz talseitig gelegene Gelände kann als Bolzplatz genutzt werden.

4. Der Jugendzeltplatz wird nur an eine Jugendgruppe vergeben.
Weitere Zeltgruppen in- und außerhalb des Geländes (auch auf dem an den Sportverein in Erbbaurecht überlassenen Gelände) werden nicht geduldet.
Nutzungsberechtigte sind alle im Deutschen Jugendring vertretene und anerkannte Jugendvereinigungen. Es werden nur unter verantwortlicher Leitung geführte Jugendgruppen zugelassen.
5. Jeder Benutzer hat sich bei Beginn der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich der Jugendzeltplatz mit Gebäudeanlage in einwandfreiem sauberem Zustand befindet.
Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der

Ortsgemeinde gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, dass festgestellte Mängel schon vorhanden waren.
Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden.

6. Die Benutzer des Jugendzeltplatzes müssen dafür Sorge tragen, dass sich die Gruppen so verhalten, dass die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Bei einem Verstoß gegen die o. g. Vorschriften erfolgt eine Abmahnung durch den Ortsbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person. Im Wiederholungsfalle ist der Platz dann unverzüglich zu räumen. Benutzergruppen, die gegen die Vorschriften verstoßen, erhalten in Zukunft keine Erlaubnis mehr, den Jugendzeltplatz zu benutzen. Die aushängende Hausordnung wird als Bestandteil dieser Benutzungsordnung erklärt.
7. Die Gruppenleitung oder die verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Aufenthaltes die Anlage pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird. Nach Abschluss der Benutzung ist der Jugendzeltplatz mit Gebäudeanlage in einem einwandfreien sauberen Zustand zu hinterlassen. Die sanitären Anlagen sind nass zu reinigen. Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat unverzüglich nach Benutzung zu erfolgen. Bei Säumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu tragen.
8. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche die selbst behoben werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Gemeinde allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.
9. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für:
 - a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
 - b) zur Benutzung eingebrachte Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.
10. Für die Benutzung des Zeltplatzes mit Gebäudeanlage erhebt die Gemeinde ein Entgelt.
 - a) dies beträgt pro Person und Übernachtung
 - 3,00 EUR für sanitäre Anlagen und Aufenthaltsraum, Übernachtung im Zelt
 - 5,00 EUR für sanitäre Anlagen, Aufenthaltsraum und Übernachtung im Haus
 - 8,00 EUR für sanitäre Anlagen, Aufenthaltsraum und Übernachtung im Haus bei einem Benutzungszeitraum von 3 Tagen bzw. 2 Übernachtungen
 - b) 50,00 EUR Grundgebühr
 - c) Verbrauchsgebühren Strom, Wasser, Abwasser nach tatsächlichem Verbrauch (nach den jeweiligen Gebührensätzen der Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland und der Pfalzwerke AG)


Innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von **80,00 EUR** auf ein Konto der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland unter Angabe der **Buchungsstelle 06/36620-432000** zu überweisen. Die Anzahlung wird mit den Benutzungsgebühren verrechnet. Bei Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung sind von der Jugendgruppe die Teilnehmergebühren voll zu zahlen. Darauf werden gegebenenfalls erhobene Teilnehmergebühren für die Ersatzbelegung durch andere Benutzer angerechnet.

Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt der Anlage.

11. Jede Gruppe hat für die Müllbeseitigung selbst zu sorgen. Sollte eine Gruppe oder ein Verein den angefallenen Müll nicht beseitigen, werden ihm von der Gemeinde die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. **Ein Vergraben des Mülls ist verboten.** Der Platzwart kann von der Gruppe den Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Müllsäcken verlangen.
12. Der Gruppenleitung steht während der Dauer des Aufenthaltes das Hausrecht unter der Einschränkung des Begehungs- und Besichtigungsrechts des Platzwartes bzw. des Ortsbürgermeisters zu. Weiterhin hat die Gruppenleitung dafür Sorge zu tragen, dass während des Aufenthaltes die Anlage pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird. Toiletten und Duschen sind täglich zu reinigen. Die Endreinigung ist von der Gruppe selbst durchzuführen und Beanstandungen bei der Endabnahme sind auszuräumen. Soweit keine oder keine ausreichende Endreinigung erfolgt ist, wird auf Kosten des Benutzers die Endreinigung durch die Ortsgemeinde veranlasst. Die Kosten hat der Benutzer zu tragen.
13. Bei groben Verstößen gegen die Nutzungs- oder Hausordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den sofortigen Platzverweis auszusprechen. Der Platzverweis kann auch gegenüber einzelnen Gruppenmitgliedern ausgesprochen werden.
Erfolgt ein Platzverweis, trägt die Gruppe für die beabsichtigte Verweildauer sowie die in Anspruch genommenen gebührenpflichtigen Leistungen, die Kostenpflicht.
14. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Jugendzeltplatzes.
15. Die Ortsgemeinde behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.
16. Die Nutzungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 13. Januar 2011 außer Kraft.

Die Ortsgemeinde Fischbach wünscht den Betreuern eine erfolgreiche und den Teilnehmern eine erholsame Freizeit im Naturpark Pfälzerwald und im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen.

Fischbach, den 07. Februar 2013


(Josef Hammer)
Ortsbürgermeister